

Einladung

Gemeinderatssitzung

Aktenzeichen: 2-004.1/2015

Natternbach, 05.11.2015

Sehr geehrtes Mitglied des Gemeinderates!

Gemäß § 45 Abs (1) der Oö Gemeindeordnung 1990 verständige ich dich hiermit, dass ich nach Maßgabe des Abs (3) der im § 45 enthaltenen Bestimmungen die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Natternbach zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung einberufe.

Datum: **Freitag, 13. November 2015**
Beginn: **20:00 Uhr**
Ort: **Marktgemeindefam Natternbach, Sitzungssaal**

Tagesordnung

| | |
|----|--|
| 01 | Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö GemO 1990); Beschlussfassung. |
| 02 | Prüfungsausschuss (§ 91a Oö GemO 1990) – a) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder); b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Fraktionswahl); c) Beschlussfassung, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter zukommt; c) Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters (Fraktionswahl) |
| 03 | Ausschüsse (§ 33 Oö GemO 1990) – a) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder); b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Fraktionswahl); c) Beschlussfassung, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann und den Obmann-Stellvertreter im jeweiligen Ausschuss zukommt; d) Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters für den jeweiligen Ausschuss lt. Top. 1 (Fraktionswahl); e) Berufung der Gemeindejugendreferentin Frau Andrea Grüneis mit beratender Stimme in den Ausschuss für Jugendangelegenheiten nach § 33 Abs 6 Oö GemO 1990. |

| | |
|----|--|
| 04 | Wahl der Vertreter (Stellvertreter) bzw. Mitglieder (Ersatzmitglieder) in Organe außerhalb der Gemeinde (§ 33a Oö GemO 1990) – a) Verbandsversammlung Sozialhilfeverband Grieskirchen (2 Vertreter+2 Stellvertreter); b) Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Grieskirchen (1 Vertreter + 1 Stellvertreter); c) Verbandsversammlung Wasserverband Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau (7 Mitglieder + 7 Ersatzmitglieder, 1 Mitglied + Ersatz mit beratender Stimme); d) Verbandsversammlung Wegerhaltungsverband Hausruckviertel (1 Vertreter + 1 Stellvertreter); e) Jagdausschuss - § 16 Oö Jagdgesetz (3 Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder); f) Tourismusvollversammlung - § 7 Oö Tourismusgesetz (4 Mitglieder + 4 Ersatzmitglieder); g) Personalbeirat - § 13 Oö Gemeindebedienstetengesetz (4 Mitglieder + 4 Ersatzmitglieder); h) Regionalversammlung Leaderregion Mostlandl Hausruck (1 Vertreter + 1 Stellvertreter); i) Verbandsversammlung INKOBA Hausruck-Nord (1 Vertreter + 1 Stellvertreter); j) Verbandsversammlung Hochwasserschutzverband Aschachtal (1 Vertreter + 1 Stellvertreter). |
| 05 | Prüfung, Beratung und Genehmigung eines Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015. |
| 06 | Festsetzung der Steuerhebesätze für das Jahr 2016. |
| 07 | Projekt Schulsanierung – Genehmigung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. |
| 08 | Geplante Neuauflage des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – Beschluss für die Einleitung des Verfahrens nach dem Oö Raumordnungsgesetz. |
| 09 | Flüchtlingsthematik – Bericht des Bürgermeisters und Zuweisung an den zuständigen Gemeinderatsausschuss. |
| 10 | Ehrung ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder, Beschlussfassung. |
| 11 | Allfälliges. |

Ich ersuche dich um verlässliche und pünktliche Teilnahme!

Der Bürgermeister:

Ruschak Josef

Hinweis:

Solltest du am Erscheinen zur Sitzung verhindert sein, hast du gemäß § 47 Abs. (1) Oö GemO 1990 diesen Umstand zeitgerecht vor der angesetzten Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrundes am Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit für die Einberufung eines Ersatzmitgliedes Vorsorge getroffen werden kann. Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß § 54 Abs. (4) Oö GemO 1990 die Verhandlungsschriften der letzten am 14.10.2015 und 16.10.2015 stattgefundenen öffentlichen Sitzungen während der Amtsstunden und während der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme aufliegt. Werden dagegen keine Erinnerungen eingebracht, so gelten die Verhandlungsschriften als genehmigt. Die Verhandlungsschrift über die nächste (kommende) Sitzung liegt bis zur Sitzung, in der sie für genehmigt erklärt wird, im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates auf. Die Abhaltung vorstehender Sitzung ist im Sitzungsplan (§ 45 Abs 1 Oö GemO) enthalten.